

Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

zwischen

**der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,
der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister sowie
der Stadt Lehrte, vertreten durch den Bürgermeister.**

Präambel

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bekannt als Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), definiert den Kinderschutz als einen gesellschaftlichen Auftrag und setzt auf eine Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Hierzu ist eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure im Kinderschutz zur Kooperation und Vernetzung aufgerufen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit freien Trägern (Kindertagespflegepersonen sowie Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hauptamtliche Fachkräfte beschäftigen) sicherzustellen, dass der Schutzauftrag nach § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII wahrgenommen wird und keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden.

Kindertagespflegepersonen und Träger von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Region Hannover sowie solche, die von außerhalb für die Region Hannover nichtstationäre Leistungen erbringen, sind angehalten dieser Vereinbarung beizutreten. Die Jugendämter können darüber hinaus eigene Vereinbarungen für die Kindertagespflege abschließen.

Diese Vereinbarung zwischen den Jugendämtern der Region Hannover wurde im Einvernehmen mit den folgenden Partnern des Qualitätszirkels (§ 7 Abs. 4) abgeschlossen.

- *Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover*
- *Regionsjugendring Hannover e.V.*
- *Stadtjugendring Hannover e.V.*

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist durch § 1 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII als allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe definiert.

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII	Stand: 13.03.2023

- (2) Auf der Grundlage von § 8a Absatz 4 SGB VIII ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zwischen dem freien Träger und dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren.
- (3) Um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, ist eine Vereinbarung zwischen dem freien Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Jugendamt nach § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII abzuschließen.

§ 2 Geltungsbereich und Umsetzung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 sowie 5 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger gilt für alle von dem freien Träger betriebenen Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit in ihnen Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigt werden. Ebenso gilt sie für Kindertagespflegepersonen. Diese Vereinbarung ersetzt nicht spezifische arbeitsfeldbezogene Kinderschutzregelungen des öffentlichen und freien Trägers.
- (2) Vereinbarungen zur Art und zum Umfang der Kostenerstattung werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger getroffen.

§ 3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Es ist durch den freien Träger sicherzustellen, dass nach den Absätzen 2 bis 5 vorgegangen wird, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
- (2) Wenn die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung - sofern möglich - nicht ausgeräumt werden können, ist eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen, welche zur Neutralität verpflichtet ist.
- (3) Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die bzw. der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (5) Werden zur Abwendung der Gefährdung andere Maßnahmen wie z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz für erforderlich gehalten, so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

- (6) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

§ 4 Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft

- (1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll verfügen über
1. eine abgeschlossene einschlägige für die beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierte Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren z. B. sozialpädagogisches, pädagogisches oder psychologisches Studium (B.A., M.A., Diplom) oder Ausbildung zum/zur Erzieher*in,
 2. Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in einem Leistungsbereich des SGB VIII,
 3. Wissen im Kinderschutz durch fachbezogene Fortbildung/Weiterbildung von mindestens 30 Stunden (z. B. Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft, Weiterbildung zum/zur Fachberater*in im Kinderschutz),
 4. Institutionswissen über das Spektrum möglicher Hilfen,
 5. Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen,
 6. persönliche Eignung (Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz),
 7. Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie
 8. eine fachbezogene Qualifizierung zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Umfang von mindestens 7 Stunden.
- (2) Der freie Träger soll der eingesetzten insoweit erfahrenen Fachkraft regelmäßig Angebote zur Weiterqualifizierung anbieten.
- (3) Die Anforderung nach Abs. 1 Nr. 8 gilt ab dem 01.01.2026. Die zu diesem Zeitpunkt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte sind entsprechend weiterzubilden.
- (4) Der freie Träger verfügt selbst in seiner Organisation über derartige Fachkräfte oder er stellt einen direkten Zugang sicher. Er benennt die insoweit erfahrenen Fachkräfte unter Nachweis der Qualifikation. Über die benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte ist Einvernehmen herzustellen.

§ 5 Mitteilung an das zuständige Jugendamt

- (1) Das zuständige Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 2. die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken,

3. die Durchführung der Handlungsschritte nach § 3 Absatz 2 bis 6 dazu führt, dass das Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht gesichert werden kann (akute Kindeswohlgefährdung) oder
 4. die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, insbesondere, wenn Maßnahmen nach § 3 Absatz 5 nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind diese in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Jugendämter gewährleisten, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.
- (3) Für die Mitteilung an das zuständige Jugendamt ist der zur Verfügung gestellte Mitteilungsvordruck zu verwenden und datenschutzkonform an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. In akuten Fällen sollte eine persönliche Rückkoppelung zwischen dem meldenden freien Träger und dem zuständigen Jugendamt erfolgen.

§ 6 Falldokumentation

Der freie Träger stellt sicher, dass die Handlungsschritte nach § 3 umgehend nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation muss mindestens die beteiligten Fachkräfte, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis der Beurteilung, die fachliche Abwägung sowie weitere Entscheidungen und die Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und Zeitvorgaben für Überprüfungen enthalten.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Der freie Träger stellt durch die zuständigen Leitungen sicher, dass eine Unterrichtung der Fachkräfte zu den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfolgt. Zusätzlich findet ein regelmäßiger trägerinterner Austausch zu den getroffenen Regelungen statt. Die Unterrichtung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Regelung gilt nicht für Kindertagespflegepersonen, die als Einzelanbieter*innen tätig sind.
- (2) Anpassungsbedarf zu dieser Vereinbarung kann der Region Hannover unter dem Funktionspostfach kinderschutzvereinbarung@region-hannover.de mitgeteilt werden. Die Region Hannover stimmt sich einmal jährlich mit den Jugendämtern ab. Bei Bedarf wird ein Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen.
- (3) Die Region Hannover verpflichtet sich den Qualitätsentwicklungsprozess zur Anpassung dieser Vereinbarung partizipativ mit einem Qualitätszirkel durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder des Qualitätszirkels sind:
1. der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover,
 2. die Landeshauptstadt Hannover,

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII	Stand: 13.03.2023

3. die Region Hannover,
4. der Regionsjugendring Hannover e.V.,
5. die Stadt Burgdorf,
6. die Stadt Laatzen,
7. die Stadt Langenhagen,
8. die Stadt Lehrte sowie
9. der Stadtjugendring Hannover e.V.

§ 8 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG sich vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der freie Träger in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Absatz 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Die Anwendung von Absatz 1 und 2 auf Beschäftigte der freien Träger, bei denen ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Zuge der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall durch den freien Träger geprüft werden.
- (4) Der freie Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis entsprechend Anlage 1 erfordern. Von seinen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der freie Träger in regelmäßigen Abständen von 3 bis 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie §§ 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten

Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

- (2) Der freie Träger trägt Sorge dafür, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.

§ 10 Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

- (1) Der Beitritt freier Träger zu dieser Vereinbarung geschieht mittels schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit für die Einbeziehung freier Träger durch deren Beitritt ist dann gegeben, wenn
 1. ein freier Träger seinen Sitz in der Region Hannover hat,
 2. ambulante Leistungen von einem freien Träger mit Sitz außerhalb der Region Hannover für ein Jugendamt erbracht werden oder
 3. stationäre Leistungen von einem freien Träger mit Sitz außerhalb der Region Hannover für ein Jugendamt erbracht werden und die örtliche Zuständigkeit durch einen Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII nicht geregelt ist.

Ein Beitritt von freien Trägern im Sinne von Nr. 3 entfällt, wenn die mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossene Kinderschutzvereinbarung den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 8a, 72a SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

- (3) Der freie Träger verpflichtet sich Änderungen in seiner Organisation, die diese Vereinbarung betreffen wie z. B. den Wechsel einer insoweit erfahrenen Fachkraft, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ein beigetretener freier Träger kann schriftlich mit Wirkung für die Zukunft von dieser Vereinbarung zurücktreten.

§ 11 Ausschluss von der Vereinbarung

- (1) Freie Träger können von dieser Vereinbarung ausgeschlossen werden, wenn
 1. der freie Träger in erheblichem Maß gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt oder
 2. andere durch den freien Träger zu vertretende Tatsachen vorliegen, die im Gegensatz zu dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Kinderschutz stehen.

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII	Stand: 13.03.2023

- (2) Über den Ausschluss eines freien Trägers entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt. Sofern für die Tätigkeit des freien Trägers eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig ist, informiert das örtlich zuständige Jugendamt die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

§ 12 Austausch zwischen den Jugendämtern

Die Region Hannover stellt für die Erfassung der Beitritte freier Träger eine interne digitale Plattform zur Verfügung.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Beitritte zu der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 werden bis zum 01.07.2024 dem Beitritt zu dieser Vereinbarung gleichgesetzt. Nach dieser Übergangsphase tritt die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII vom 01.01.2014 zum 01.07.2024 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich von einem Jugendamt gekündigt werden. Sobald ein Jugendamt diese Vereinbarung kündigt, tritt diese für alle Jugendämter außer Kraft.

- Entwurf -	
Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII	Stand: 13.03.2023

Landeshauptstadt Hannover Der Oberbürgermeister In Vertretung	Region Hannover Der Regionspräsident In Vertretung
Rita Maria Rzycki Dezernentin für Bildung, Jugend und Familie	Dr. Andrea Hanke Dezernentin für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister	Stadt Laatzen Der Bürgermeister
Armin Pollehn	Kai Eggert

Stadt Langenhagen Der Bürgermeister	Stadt Lehrte Der Bürgermeister
Mirko Heuer	Frank Prüße

Anlagen

1. Bewertungsmaßstab für Tätigkeiten im Sinne des § 72a SGB VIII

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 8 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 13.03.2023

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen. Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art	
Es besteht zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).
Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Jugendliche sind; • bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt. 	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden Kinder sind; • bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne Gruppenleitende).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/einen einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder der/des Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 8 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 13.03.2023

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Dauer	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuende im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleitende) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuende im Zeltlager, Gruppenstunden).

- Entwurf -		
Anlage 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 8 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 13.03.2023

Bereich: Kindertageseinrichtungen

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikant*innen mit Ausnahme von Schulpraktika,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z. B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.